97-84184-3

Löwenstein, Erich

Ein beitrag zum lotterievertrag

Breslau

1916

97-84184-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

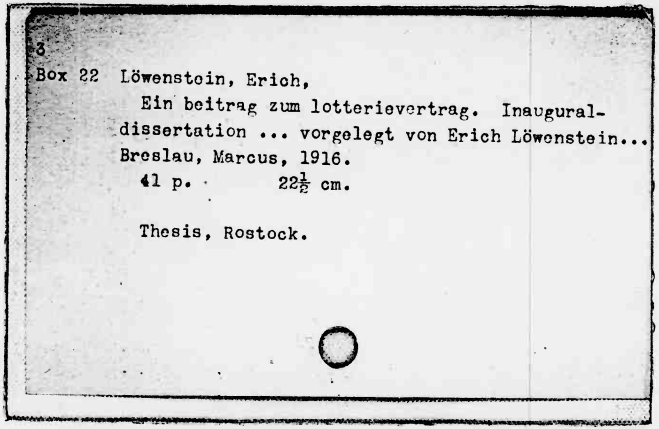
3
Box 22 Löwenstein, Erich,
Ein beitrag zum lotterievertrag. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Erich Löwenstein...
Breslau, Marcus, 1916.
41 p. 22½ cm.

Thesis, Rostock.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27656

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
FEB 11 1930

Ein Beitrag zum Lotterievertrag

3
Box 22

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Rostock i. M.

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Erich Löwenstein

Assessor in Berlin

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1916

Referent: Professor Dr. Wüstendörfer

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtliche Natur des Lotterievertrages und des Loses (S. 9).
II. Die Rechte der Spieler (S. 13).
A. Auf Ziehung
1. Umfang des Anspruchs (S. 13).
2. Fälligkeit und Einfluss nicht genügenden Loseabsatzes (S. 19).
3. Vollstreckung (S. 27).
B. Die sonstigen Rechte (S. 34)
auf Anwesenheit bei der Ziehung,
auf Auskunftserteilung und
auf Auszahlung der Gewinne.
III. Stellung der Spieler zu einander (S. 35).
IV. Anhang. Mängel der Auslosung (S. 39).

Literaturverzeichnis

Bender, Johann Heinrich, Die Lotterie, Heidelberg 1832, Beilageheft zu Bd. 15 des Archivs für zivilistische Praxis.

Brunabend, Ein Beitrag zur Lotterie, Diss. 1899.

Cohn in Endemanns Handbuch III, 1, Abschnitt 4: Die Lotterie in Ausspielgeschäften.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 1910.

Dernburg, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1901.

Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts, 5. Aufl. 1897.

Deutsche Juristenzeitung.

Eberhard, Kauf des Lotterieloses. Diss. Erlangen 1898.

Endemann, Friedr., Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Diss. Bonn 1882.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 1903.

Endemann, Handbuch des Handelsrechts, 1885, Buch III, Abschnitt 4.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6.—8. Aufl. 1911.

Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 75.

Falkmann, Zwangsvollstreckung 1888.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 1904.

Fitting, Reichszivilprozess, 1903.

Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht, 7. Aufl. 1896.

Freudenthal, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1910.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl.

Hagemanns praktische Erörterungen, 5. Bd.

Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozesses.

v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts, 1864, Bd. III.

Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, 1901.
Jacubezky, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 1892.
Jess, Zum § 763 BGB. In der Deutschen Juristenzeitung 1905 No. 10.
Kipp, Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen und zu Rechtshandlungen. Festgabe für Rudolf von Jhering, 1892.
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch herausgegeben von Reichsgerichtsräten.
Langen, Inhaberschuldverschreibung und Kreationstheorie. Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 27. S. 161 ff. und Bd. 30. S. 7 ff.
Langen, Kreationstheorie im heutigen Recht, 1906.
Marcinowski, Das Lotteriewesen im Königreich Preussen, 1892.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II, 3/4. Aufl. 1910.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl.
Osann, Rechtliche Stellung des Lotteriekollekteurs, Diss. 1908.
Petersen, Zivilprozessordnung, 5. Aufl. 1906.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl. 1907.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch, 1903.
RGR.-Kommentar.
Seuffert, Zivilprozessordnung, 11. Aufl. 1911.
Siméon, Recht und Rechtsgang, 1912.
Sydow-Busch, Zivilprozessordnung.
Schollmeyer, Bürgerliches Gesetzbuch.
Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7./8. Aufl.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. 1893/1900.
Struckmann-Koch, Zivilprozessordnung, 1910.
Titze, Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Recht, 1900.
Waag, Die rechtliche Natur des Ausspielgeschäfts. In Jherings Jahrbüchern Bd. 21.
Weismann, Zivilprozessordnung.

Nach § 763 BGB. ist ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Damit entfallen die Bedenken, die unter dem früheren Recht über die Rechtswirksamkeit der Lotterien bestanden haben, und die früher vielfach erörterte Frage, ob die Lotterie als ein Hoffnungskauf[1]), Spiel[2]) oder contractus sui generis[3]) anzusehen sei, ist praktisch bedeutungslos geworden. Eine Definition der Lotterie oder des Lotterievertrages gibt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, es soll vielmehr, wie die Motive (S. 643) erwähnen, der Wissenschaft überlassen sein, sie zu finden. Auch sonst enthält das Bürgerliche Gesetzbuch — abgesehen vom § 763 — keine Bestimmungen über die Ausspielung und die Lotterie. Diese beiden unterscheiden sich darin, dass bei der ersten Waren, bei der letzten Geld (Lotterie im engeren Sinne) als Preise ausgesetzt sind. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch umfasst man indessen mit Lotterie (im weiteren Sinne) beide Unternehmen (so z. B. „Pferdelotterie"). Die folgenden Erörterungen erstrecken sich in gleicher Weise auf beide Einrichtungen, und es wird deshalb schlechthin von Lotterien (im weiteren Sinne) gesprochen werden.

[1]) So Bender, Georg Cohn und Förster-Eccius.
[2]) So insbes. Fr. Endemann und Beseler.
[3]) So Gründler und Stobbe.

Mangels besonderer Vorschriften über den Lotterievertrag finden die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts Anwendung. Dies gilt wenigstens für die Privatlotterien, auf die sich die folgende Abhandlung beschränkt, während für die staatlichen Lotterien, da nach Art. 73 E. G. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien unberührt bleiben, zu untersuchen wäre, ob die Lotterie als Regal im Sinne des Art. 73 anzusehen ist, und ob deshalb die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über den Lotterievertrag (I. 11. 547 ff) Geltung haben. Diese Bedenken entfallen, soweit die Lotterien nicht vom Staat unternommen sind, sondern mit seiner Genehmigung (§ 763 BGB.) — diese wird im folgenden stets vorausgesetzt — von Privaten.

Unter einer Lotterie ist, wie das Reichsgericht (Strafsachen Bd. 9 No. 59) definiert hat, „diejenige Unternehmung zu verstehen, die auf den Abschluss und die Ausführung einer Reihe von zusammenhängenden Lotterieverträgen gerichtet ist."

Der einzelne Lotterievertrag ist ein Vertrag zwischen dem Unternehmer der Lotterie und dem Spieler. In früherer Zeit wurde dieser Vertrag in der Weise abgeschlossen, dass der Unternehmer die Namen der Spieler, die den „Einsatz" bezahlt hatten, unter fortlaufenden Nummern in ein Teilnahmeregister eintrug. So erklärt es sich auch, dass der Lotterievertrag früher auch als eine „emptio spei" angesehen werden konnte: der Unternehmer galt als der Verkäufer, der Spieler als der Käufer, der Einsatz als Kaufpreis und das „eventuelle Forderungsrecht auf Leistung des Gewinns" als die verkaufte spes. Bei diesen unmittelbar zwischen Spieler und Unternehmer abgeschlossenen Verträgen erhielt der Spieler eine Quittung über die Zahlung seines Einsatzes, auf der sein Name und die Registernummer, unter der er eingetragen war, aufgeführt wurde. Diese Quittungen dienten anfänglich

also nur Beweiszwecken. Da es aber die Spieler vielfach als einen Misstand empfanden, dass ihre Namen aus den öffentlichen Registern ersichtlich waren, wurden später von ihnen anstelle der Namen Sprüche oder Devisen in die Register eingetragen. Mit dem Wachsen der Teilnehmerzahl wurden dann die Quittungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges nur noch mit den Registernummern versehen.

Mit dem Fortfall der Register (insbesondere bei den Privatlotterien) entwickelten sich dann aus diesen nummerierten Quittungen unsere heutigen Lose. Diese enthalten jetzt als wesentliches Merkmal die Losnummer, die allein sie von den übrigen Losen derselben Lotterie unterscheidet. Im übrigen befindet sich auf den Losurkunden ausser der Bezeichnung des Lotterieunternehmens und dem Lospreise meist noch der Spielplan, der über die Zahl der Lose und der Gewinne sowie deren Höhe, über den Ziehungstag und — ort und die Art der Auszahlung der Gewinne Auskünfte gibt, auch gegebenenfalls die besonderen Bedingungen enthält. Ferner ist auf den Losen, abgesehen von dem Stempel, meist eine Bezugnahme auf die staatliche Genehmigung der Lotterie enthalten. Ausserdem enthalten die Lose meist — gewissermassen als einzigen erklärenden Text — eine etwa folgendermassen lautende Bestimmung:

> Dem Inhaber dieses Loses wird der darauf fallende Gewinn gegen Rückgabe des Loses gemäss den abgedruckten Bedingungen ausgehändigt.

Gerade diese Bestimmung lässt keinen Zweifel über die rechtliche Natur des Loses als einer Inhaberschuldverschreibung im Sinne des § 793 BGB. aufkommen[1]). Tatsächlich dient das Los heute als ein typisches Beispiel für ein Inhaberpapier. Ja, dies wird sogar für so

[1]) Auch nach ALR. I. 11. 556 gelten die Lose als Inhaberpapiere.

selbstverständlich gehalten, dass neuerdings der Inhabervermerk auf manchen Losen fortgelassen wird.

Entsprechend der Entwicklung des Loses von einer Beweisurkunde zum Inhaberpapier hat sich auch die Art des Abschlusses des Lotterievertrages geändert. Heute schliesst der Unternehmer den Vertrag mit dem Spieler nicht mehr unmittelbar ab, sondern er bedient sich dazu fast ausschliesslich des Mittels des Loses. Er gibt Lose aus und will ihrem Inhaber nach Massgabe des Inhalts der Lose verpflichtet sein. Das Lotterierechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Spieler wird also durch den Erwerb des Loses hergestellt, und sämtliche Rechte, die der Spieler gegen den Unternehmer erwerben soll, sind an den Erwerb des Loses geknüpft. Dieser Erwerb wird in der Regel auf Grund eines Kaufvertrages stattfinden. Denkbar und keineswegs ungewöhnlich sind aber auch andere Erwerbsgründe, insbesondere werden bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oft die Lose von dem Unternehmer unmittelbar an die zu Beschenkenden abgegeben. Hierher gehört auch der Fall, dass ein Lotterieunternehmer, der seine Ziehung wegen Unregelmässigkeiten wiederholen wollte, sich mit einem Spieler, auf dessen Los in der ersten Ziehung ein Gewinn entfiel, dahin einigte, dass der Spieler eine grössere Anzahl von Losen für die neue Ziehung erhielt. In diesem Fall kann man von einem Kauf der neuen Lose nicht sprechen, doch wird es keinem Zweifel unterliegen, dass der Erwerber gegenüber dem Lotterieunternehmer in der gleichen Weise berechtigt ist, wie wenn er die Lose gekauft hätte. Ferner können Lose durch Fund oder Ersitzung erworben werden[1]), ohne dass der Inhalt des ver-

[1]) Letzteres mit Planck § 793, 2 S. 825; Crome § 311, S. 945 und anderen gegen Oertmann, Vorbem. 6 vor § 793 S. 992; Jacobi, Wertpapiere S. 177 und Langen, Inhaberschuldverschr. u. Kreationstheorie Arch. f. z. Pr. 27 S. 172, deren

brieften Rechtes dadurch verändert würde. Schon deshalb kann man m. E. den Lotterievertrag heute nicht mehr als einen Hoffnungskauf bezeichnen, wie es früher vielfach geschah. Während also früher die Aushändigung des Loses zur Erfüllung des Lotterievertrages gehörte, dient sie heute dem Abschluss des Lotterievertrages und wird meist gleichzeitig die Erfüllung eines Kaufvertrages sein. Die Berechtigung auf Teilnahme an der Auslosung folgt für den Loskäufer dann nur noch aus der in dem Wertpapier verbrieften Forderung, sodass ein Ausbedingen eines auf dieselbe Leistung gehenden Anspruchs beim Abschluss des Loskaufes noch neben dieser Forderung aus dem Wertpapier überflüssig erscheint und deshalb nicht zu unterstellen ist. Es würde nicht dem Wesen der in Massen an das Publikum abgesetzten Lose entsprechen, wenn der einzelne auf den zwischen ihm und dem Unternehmer geschlossenen gegenseitigen Vertrag zurückgreifen könnte. Vielmehr folgt der Inhalt der für alle Spieler gleichmässig gestalteten Berechtigung lediglich dem Papier. —

Es soll nun geprüft werden, welche Rechte im einzelnen die Spieler haben, insbesondre ob sie gegen den Aussteller einen Anspruch auf „Vornahme der Ziehung" haben. Soweit man in der Literatur auf die letzte Frage bisher überhaupt eingegangen ist, ist sie fast immer ohne jegliche Begründung als selbstverständlich bejaht worden[1]). M. E. bedarf diese Frage jedoch einer eingehenden Prüfung.

Zwar geht die Verpflichtung des Unternehmers allen Spielern gegenüber zunächst auf die Vornahme

Ansicht m. E. überzeugend widerlegt ist durch die Ausführungen bei Enneccerus Bd. II § 429 S. 542 Anm. 1.

[1]) Waag (S. 407) gibt allerdings eine Begründung: er sagt, dass wegen der Unteilbarkeit der dem Ausspieler obliegenden Leistung jeder Losnehmer befugt sei, den Ausspieler auf die Ausspielung zu verklagen.

der Ziehung; daraus folgt m. E. aber nicht, dass jeder einzelne Spieler einen Anspruch auf Vornahme der ganzen Ziehung hat. Die Ziehung hat für ihn nur ein mittelbares Interesse. Er schliesst den Lotterievertrag nicht ab mit Rücksicht auf die Ziehung, etwa wie auf eine Theatervorführung, vielmehr dient sie ihm nur zur Feststellung, ob auf sein Los ein Gewinn entfällt oder nicht. Nur insoweit hat er an ihr ein rechtliches Interesse; es liegt aber m. E. nicht im Sinne des Vertrages, dass er Ansprüche gegen den Unternehmer über dieses sein Interesse hinaus erwerben sollte. Der einzelne Lotterievertrag verbindet immer nur den Unternehmer mit jedem einzelnen Spieler. Es wird daher wohl auch kaum einem Zweifel unterliegen, dass ein Spieler X auf Grund seines Loses nicht einen klagbaren Anspruch darauf hat, dass der Unternehmer dem Spieler Y den auf dessen Los entfallenden Gewinn auszahle. Ebensowenig hat m. E. der Spieler X einen Anspruch darauf, dass die Ziehung für Y vorgenommen werde. Ist sein Los z. B. als erstes bei der Auslosung gezogen worden, so kann er m. E. nicht darauf klagen, dass die Ziehung noch weiter fortgeführt werde. Mit dem Augenblick, wo sein Los gezogen ist, erlischt sein rechtliches Interesse an der weiteren Ziehung; er hat deshalb auch keinen Anspruch mehr auf ihre Fortsetzung. Nähme man dies übrigens nicht an, so würde der Unternehmer der Geltendmachung des Anspruchs mit dem Einwand der Schikane (§ 226 BGB.) entgegentreten können. Dies wird besonders deutlich im folgenden Falle: Wenn ein Lotterieunternehmer aus irgend einem Grunde nur eine geringe Anzahl von Losen vertrieben hat, und den Rest selbst spielt, so würde es nur den Zweck haben können, ihm Schaden zuzufügen, wenn die wenigen fremden Spieler, nachdem ihre Lose bereits zu Anfang gezogen sind, auf die Kosten verursachende Fortsetzung der Lotterie klagen würden.

Auch dieser Umstand spricht dafür, dass der Anspruch auf Ziehung den oben angegebenen beschränkten Inhalt hat.

Es fragt sich aber, ob es rein technisch möglich ist, einem einzelnen Spieler gegenüber im Wege der Auslosung festzustellen, ob auf sein Los ein Gewinn entfällt, ohne dass dadurch seine Rechtsansprüche eine Veränderung erleiden, seine Chance eine andere oder überhaupt das Wesen der vertraglich geschuldeten Lotterieausspielung verändert wird.

Dazu muss auf das Wesen der Lotterieausspielung eingegangen werden. Zunächst ist es nicht nötig, dass die Herbeiführung der Entscheidung durch Losen geschieht. Sie kann auch von einer anderen auf den Zufall gestellten Art der Entscheidung abhängig sein. Erforderlich ist nur, dass der „Erfolg wesentlich vom Zufall abhängt“[1]).

„Für den Begriff der Lotterie ist es ohne Einfluss, ob der Unternehmer selbst die Verlosung veranstalten lässt, oder ob er ein ausserhalb liegendes — durch die Tätigkeit völlig Unbeteiligter bewirktes — zufälliges Ereignis zu Hilfe nimmt. Es liegt daher eine Lotterieveranstaltung auch dann vor, wenn der Erfolg und Ausgang einer anderweitig vorgenommenen Lotterieziehung als massgebend gesetzt wird für die Gewinnverteilung in der eigenen Unternehmung“[2]).

Geschieht die Herbeiführung der Entscheidung, wie es der Regel entspricht, durch Auslosen, so kommen wiederum mehrere Arten der Ziehung in Betracht. So berichtet Bender (Lotterie S. 23):

„Die Ziehungsart war in älteren Zeiten sehr schwerfällig. Treffer und Nieten zusammenwerfend

[1]) RG.-Komm. § 763a, 1, 1; Dernburg, BGB. Bd. I. 214, I; RG. in Strafs. Bd. 27 S. 48; Planck § 763, 1 S. 813; Crome, Bürgerliches Recht § 290 Anm. 4 S. 835.

[2]) So Endemann, Diss. S. 81.

zog man nach der Nummernfolge der Verkaufs-Register und bedurfte dazu einer grossen Zahl von Sitzungen[1]). Seit den 1720er Jahren hat man angefangen, Treffer und Nieten voneinander zu trennen, jene in ein kleines, diese, als Mehrzahl, in ein grösseres hohles Rad mit gläsernen Seitenwänden zu werfen, beide Räder vorerst tüchtig zu schwingen, die von einem Kinde aus beiden gezogenen Nummern vor aller Augen zu öffnen, auszurufen und in besondere Register einzutragen, bis das kleine Rad geleert war. Jetzt lässt man gewöhnlich aus zwei Rädern, wovon das eine sämtliche Lose, das andere Treffer und Nieten beisammen hält, von Waisenknaben zwei korrespondierende Nummern ziehen, welche die Direktion und die kontrollierende Behörde notiert. Manche Lotterie zieht auch jetzt nur Treffer"[2]).

In heutiger Zeit finden im grossen Ganzen nur die beiden zuletzt geschilderten Arten Anwendung[3]).

Die letzte Art ist für den Unternehmer praktischer, da er nur soviel Lose zu ziehen braucht, als Treffer vorhanden sind, während alle Lose, die in dem Nummernrade verbleiben, Nieten darstellen. Die erste Art erfordert mehr Arbeit. Denn wenn 20 000 Lose gespielt werden, deren Nummern in dem einen Rade liegen, befinden sich in dem anderen Rade ebensoviel Zettel, von denen beispielsweise 1 500 mit Gewinnziffern versehen, 18 500 als Nieten ohne solche sind.

[1]) So wurde 1569 in London bei einer Lotterie von 400 000 Losen vom 11. Januar bis zum 6. Mai tags und nachts gezogen.

[2]) Von einer eigenen Art der Auslosung berichtet Bender (S. 24 Anm.). In Breslau wurde im Jahre 1717 mit vier Würfeln, von denen jeder 20 Seiten hatte, gewürfelt. Jeder der Würfel hatte eine andere Farbe, die an den einzelnen Ziehungstagen verschieden, Einer, Zehner, Hunderter und Tausender bezeichnete. Die so zusammengestellten Nummern bedeuteten die gewinnenden Lose.

[3]) Brunabend, S. 28.

Hier müssen sämtliche 20 000 Lose gezogen werden. Diese Methode hat aber für den Spieler den Vorzug grösserer Sicherheit. Denn es muss jede Nummer gezogen werden, und beim Schluss müssen beide Räder leer sein. Es ist dadurch ausgeschlossen, dass z. B. ein Los nicht an der Ziehung teilnimmt, was sich bei der ersten Methode durch die Ziehung selbst nicht herausstellen würde. Man wählt nun in neuerer Zeit meist die zuerst beschriebene, einfachere Art, weil durch die Teilnahme von Vertretern von Behörden und anderen Vertrauenspersonen dem Publikum genügende Sicherheit geboten zu sein pflegt. Diese Ziehungsart findet bei der Königlich Preussischen Klassenlotterie Anwendung, bei der durch eine interne Anweisung vom 6. 1. 1910 die Einzelheiten der Ziehung festgesetzt sind. Irgend eine gesetzliche Bestimmung, in welcher Weise bei Privatlotterien die Ziehung stattzufinden hat, besteht dagegen nicht. Die ergangenen Zirkularerlasse, insbesondere der des Ministers des Innern vom 11. IV. 1876 (Min. Bl. f. d. J. V. 1876 S. 113), treffen nur über andere „Modalitäten der Ausspielungen" Bestimmungen. Da die Auslosungen von vielen Privatlotterien in den Räumen und teilweise mit den Einrichtungen der staatlichen Klassenlotterie stattfinden, so wenden sie schon aus diesem Grunde meist deren Methode an, zumal diese ja auch für den Regelfall die praktische ist.

Dem Wesen der Lotterie entspräche aber auch jede andere.

Weiter käme jedoch in Frage, ob nicht die Vornahme der Auslosung in einer bestimmten Art und Weise, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zum Bestandteil des Vertrages zwischen Unternehmer und Spieler geworden ist. Ausdrückliche Bestimmungen enthalten nur das Los selbst und der in ihm eventuell in Bezug genommene Ziehungsplan. In diesen ist wohl mitunter über den Ort der Ziehung eine Bestimmung

getroffen (z. B. „tunlichst in den Räumen der Kgl. Priv. Generallotterie-Direktion), soweit ich aber feststellen konnte, nie etwas über die hier in Rede stehende Art der Ziehung. In Betracht käme weiter, dass die in der staatlichen Genehmigung der Lotterieunternehmer erteilten Anweisungen Bestandteil des Vertrages zwischen Unternehmer und Spieler werden können, zumal wenn auf die Genehmigung in dem Lose hingewiesen wird („Lotterie, genehmigt auf Grund des . . ."). Wie ich festgestellt habe, pflegt aber auch in den Genehmigungen nichts über die Art und Weise der Ausspielung angewiesen zu werden. Es bliebe noch der Fall zu erörtern, dass eine bestimmte Art der Ziehung deshalb zum stillschweigenden Bestandteil des Lotterievertrages geworden sein könnte, weil diese Art vom Lotterieunternehmer als bei ihm üblich gewollt und sein dahin zielender Wille stillschweigend erklärt worden ist, und ferner vom Spieler stillschweigend eine sich mit jeder Art zufrieden gebende Willenserklärung abgegeben ist. Dann hätte der Spieler aber, eben weil er mit jeder Art der Ziehung sich einverstanden erklärt hat, keinen Anspruch auf die Vornahme einer bestimmten Ziehungsart. Danach würde also der Unternehmer in einem besonderen Falle, ohne gegen den Vertrag zu verstossen, auch eine andere Art der Auslosung anwenden können als die jetzt gebräuchlichste, immer vorausgesetzt, dass diese die gleichen Chancen für den Spieler bietet.

Mathematisch berechnet sind aber die Chancen bei den beiden ausführlicher behandelten Methoden völlig gleich, da sie beide lediglich vom Zufall und der Anzahl der Gewinne im Verhältnis zur Anzahl der Lose abhängen. Der Unternehmer kann daher die Ziehung in der Weise veranstalten, dass er in ein Rad Nieten und Treffer zusammentut, sodass insgesamt soviel Zettel in ihm sind, als planmässig Lose existieren, und kann dann durch Herausnehmen e i n e s Zettels fest-

stellen, ob und welcher Gewinn auf ein bestimmtes Los entfällt. (Erwähnt sei, dass die Chance des Spielers bei d i e s e r Art des Ausspielens nicht etwa dadurch beeinflusst wird, dass sein Los zuerst oder an einer bestimmten Stelle gezogen wird; es sei hierzu nur an die frühere Methode, in der Reihenfolge der Verkaufslisten auszulosen, erinnert).

Von Bedeutung wird die Anwendbarkeit eines solchen Verfahrens werden, wenn beispielsweise der Unternehmer nur einem oder wenigen Losinhabern gegenüber die Verpflichtung zur Vornahme der Auslosung hat, sei es, dass sonst keine Lose ausgegeben sind, oder dass mit den übrigen Losinhabern eine anderweite Einigung stattgefunden hat. Er erfüllt dann m. E. seine vertraglichen Pflichten, indem er aus dem Nieten und Treffer enthaltenden Rade nacheinander soviel Zettel herausnimmt, wie diese Spieler Lose besitzen, und so feststellt, ob und wieviel sie gewonnen haben.

Demnach geht der Anspruch des einzelnen Lotteriespielers nicht auf Vornahme der gesamten Ziehung, sondern nur darauf, im Wege der planmässigen Auslosung festzustellen, ob ein Gewinn und welcher a u f s e i n L o s entfällt. Diese Klage ist eine Leistungsklage, nicht etwa eine Feststellungsklage.

Dieser Anspruch des Spielers ist fällig am planmässig festgesezten Ziehungstage. Nimmt der Unternehmer an diesem Tage die Ziehung nicht vor, so gerät er ohne weitere Mahnung gemäss § 284 Abs. II S. 11 BGB. in Verzug. Ausser den ihm noch besonders durch den Verzug entstehenden Rechten (insbes. §§ 286 bis 290 BGB.) behält der Spieler das Recht, die vertragsmässige Erfüllung der Leistung zu verlangen. Hin und wieder kommt es vor, dass der Unternehmer die Vornahme der Ziehung unterlässt oder wenigstens hinausschiebt, weil er zu wenig Lose abgesetzt hat. Selbstredend ist er dazu berechtigt, wenn er sich dieses

Recht in den Vertragsbedingungen, dem Spielplan, vorbehalten hat. Zu Zweifeln hat dieser Fall aber dann Anlass gegeben, wenn eine derartige Bestimmung nicht getroffen ist, wie dies in der Regel der Fall ist. Es ist dann geltend gemacht worden, die Ziehung sei infolge des geringen Loseabsatzes nachträglich „unmöglich" geworden, ohne dass der Unternehmer diesen Umstand zu vertreten habe. Gemäss § 275 BGB. bestehe für ihn daher keine Verpflichtung zur Leistung.

Dagegen ist aber m. E. einzuwenden: Tatsächlich möglich ist die Ziehung, sobald auch nur ein Los in den Verkehr gekommen ist. Selbst wenn man die Ziehung nicht in der von mir oben gerade für solche Fälle vorgeschlagenen Art vornimmt, so kann sie sicherlich in der Weise stattfinden, dass der Unternehmer alle nicht ausgegebenen Lose selbst spielt und dass diese für ihn mitgezogen werden. Denn dass er zum Selbstspielen der Lose berechtigt ist, wird nach dem heute geltenden Rechte keinem Zweifel mehr unterliegen können. —

Entfallen bei einer solchen Ziehung auf das eine oder die wenigen Lose der Spieler nur Nieten oder Gewinne in solcher Höhe, dass sie von der Summe der Einsätze übertroffen werden, so liegt die tatsächliche „Möglichkeit" einer Ziehung klar zu Tage. Aber selbst wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, um die gezogenen Gewinne auszuzahlen, ist die Ziehung keineswegs gegenstandslos. Denn soweit auf die gezogenen Lose keine Gewinne entfallen, erfüllt der Schuldner auch so durch die Ziehung seine ganze Verpflichtung gegenüber dem Spieler. Soweit aber Gewinne gezogen werden, die der Unternehmer nicht auszuzahlen vermag, begründet er durch die Auslosung für den lotteriespielenden Gläubiger das Recht auf den bestimmten Gewinn. Der Gläubiger wird auch ein rechtliches Interesse daran haben, dass diese rechtsbegründende Feststellung bereits getroffen wird, da die Möglichkeit

besteht, dass der Unternehmer später einmal auf irgend eine Weise zu Geld kommt. Der Gläubiger kann sich einen vollstreckbaren Titel verschaffen und später, wenn der Schuldner vermögend wird, sogleich vollstrecken, während ihm sonst andere Gläubiger zuvorkommen können. Auch besteht ja die Möglichkeit, dass der gewinnende Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine Forderung des Unternehmens Befriedigung erlangen kann. —

Die Vornahme der Ziehung ist daher trotz nur ganz geringen Loseabsatzes tatsächlich möglich.

Hat der Schuldner aber nicht einmal genügend Mittel, um die zur Vornahme der Auslosung erforderlichen Kosten aufzubringen, so würde er dies sein Unvermögen zur Leistung zu vertreten haben. § 275 Abs. 2 BGB. bestimmt zwar, dass der Schuldner durch ein nachträglich eintretendes unverschuldetes Unvermögen von der Verpflichtung zur Leistung frei wird. Von dieser Regel enthält jedoch § 279 BGB. eine grundsätzliche Abweichung für die Gattungsschuld. Leistungen, zu deren Vornahme der Schuldner der Aufwendung von Geldmitteln bedarf, fallen an sich nicht unter den Begriff der Gattungsschuld. „Der der Bestimmung des § 279 BGB. zu Grunde liegende Gedanke, dass subjektives Unvermögen den Schuldner nicht befreie, mag es von vornherein vorhanden oder nachträglich eingetreten sein, lässt aber eine erweiterte Anwendung für die Fälle zu, wo der Grund für die Unmöglichkeit der Leistung darin besteht, dass dem Schuldner die zur Beschaffung der Leistung erforderlichen Geldmittel fehlen." (R.G. Bd. 75, S. 337). Bildet auch in diesem Falle den unmittelbaren Gegenstand des Schuldverhältnisses eine species, so ist doch die „mittelbare unerlässliche Voraussetzung für die Erfüllung der Verbindlichkeit die Solvenz des Schuldners. Zu ihr gehört aber ein gewisser Besitz von Barmitteln, für dessen Vorhandensein der Schuldner nach § 279

BGB., weil Geld eine nur der Gattung nach bestimmte Sache ist, unter allen Umständen einzustehen hat." (Titze, Unmöglichkeit der Leistung, S. 93). Es entspricht auch nur der Auffassung des Verkehrs und der Absicht der Parteien, dass ein Schuldner, der Geldmittel mittelbar zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedarf, sich ebensowenig darauf berufen kann, dass er ohne sein Verschulden unvermögend geworden sei, wie wenn er unmittelbar Geld zu leisten hat. (Planck, BGB. § 279 A. 2, vgl. auch Staudinger, BGB. § 275, II, 3; § 279 Anm. 3, der im Leistungsversprechen die Übernahme einer Garantie für Zahlungsfähigkeit findet; ebenso Goldmann-Lilienthal, § 275; 1, a, α und im Sinne einer im Zweifel zutreffenden Vertragsauslegung zustimmend Oertmann, Schuldverhältnisse § 275 A. 3. Derselben Ansicht Siméon, Recht und Rechtsgang § 44, 3, S. 282 und R.G.R. Kom. § 275 Abs. 5, § 279 A. 1, § 285 A. 1, A. M. Endemann, Lehrbuch § 124. Anm. 27).

Als unmöglich wird nun aber vielfach nicht nur eine absolut unmögliche Leistung bezeichnet, sondern auch schon eine solche, „die dem Schuldner gesetzlich oder kontraktlich nicht zugemutet werden kann." (Juristische Unmöglichkeit)[1]). Danach würde die Vornahme der Ziehung schon dann „unmöglich" erscheinen, wenn der Inhalt des Lotterievertrages ergäbe, dass sie bei zu geringem Loseabsatz nicht vorzunehmen sei.

Dieser Standpunkt ist besonders unter der Geltung des früheren Rechtes vertreten worden.

Das Allgemeine Landrecht hat diesen Fall vorgesehen. Es heisst in I, 11, 550:

> Hat der Unternehmer die . . . bestimmte Zahl von Losen bis zu der . . . angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können, so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§ 551 bestimmt:

> Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermines sich gefallen lassen, ... so hat es bei dem Vertrage sein Bewenden.

Diese Bestimmungen wurden von Dernburg und Förster-Eccius dahin erläutert, dass der Unternehmer bei nicht genügendem Loseabsatz gegen Erstattung der Einsätze nebst Zinsen von der Verlosung absehen dürfte, dass er ferner aber auch befugt wäre, den Termin (durch öffentliche Ankündigung) hinauszuschieben[1]).

Die oben genannten Befugnisse stehen dem Lotterieunternehmer auch nach Ansicht von v. Holzschuher (Theorie und Kasuistik 3. Bd. § 286 S. 769) und nach Hagemanns praktischen Erörterungen (5. Bd. S. 134) zu. Bender (Die Lotterie S. 75) folgert ein solches Rücktrittsrecht des Lotterieunternehmers aus dem „Lebensprinzip" einer jeden Lotterie.

Er führt aus:

> „Die Lotteriedirektion setzt keineswegs Preise aus, um sie etwa von Meistbietenden sich abhandeln zu lassen, sondern sie bietet ein Glücksspiel an, sammelt dafür Einsätze und bildet aus diesem die Preise. Es wird also jede Lotterie unternommen in Erwartung möglichst grossen Loseabsatzes, das Institut kann nur dann bestehen, und bewährt sich diese wesentlichste Voraussetzung nicht, so ist kein Grund vorhanden, zur Erfüllung eines Geschäftes zu nötigen, welches, wie jedermann wohl weiss, nur unter dieser Voraussetzung

[1]) Staudinger II, 1 Vorbem. vor §§ 275—282 S. 124.

[1]) So Dernburg, Pr. Pr. II § 159, 1 S. 427. Förster-Eccius II S. 106. Anderer Auffassung Prot. II S. 806 zu § 665 BGB.

offeriert und eingegangen worden war. Diese Voraussetzung ist sogar, wenn auch nicht in der Gestalt eines förmlichen Vorbehaltes, in jedem Plan ganz deutlich ausgesprochen, nämlich durch genaue Bestimmung der Losezahl".

Ebenso ist Waag (rechtliche Natur des Ausspielgeschäfts S. 414/15) der Ansicht, beim Lotterievertrag sei der Absatz sämtlicher Lose grundsätzliche Voraussetzung der bindenden Erklärung der Vertragsteile.

Jacubetzky hat in seinen Bemerkungen zu dem Entwurf eines BGB. zu § 665 (S. 148/9) ausgeführt:

> Würde sich bei staatlich genehmigten Lotterien, welche die Förderung idealer Zwecke bezielen, der Absatz der Lose als unmöglich herausstellen, so müsste der Rücktritt des Unternehmers zugelassen werden, weil es eben des zu fördernden Zweckes wegen im Sinne des Vertrages liegt, dass der Ausspielende zur Erfüllung der im Spielvertrage gemachten Zusagen nur die durch den Absatz der Lose aufgebrachten Mittel zu verwenden haben soll.

Nachdem in der II. Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch (Prot. II Bd. II zu § 665 des 1. Entwurfes S. 805/6) beantragt war, dem Unternehmer ein ähnliches Recht zu gewähren, wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt: „Aus dem Inhalte des Vertrages könne ohne eine ausdrückliche Vereinbarung die Absicht des Unternehmers, unter den angegebenen Umständen nicht gebunden sein zu wollen, eben so wenig abgeleitet werden, wie aus dem Zwecke der Lotterie. Es fehle auch an jedem inneren Grunde, die Lotterie nach ihrem Zwecke verschieden zu behandeln . . .

Dem Lotterieunternehmer stehe es frei, sich die Rechte, die ihm der Antrag geben wolle, in den Lotteriebedingungen vorzubehalten; tue er dies nicht, so bestehe kein Grund, ihm durch eine gesetzliche Vorschrift zu Hilfe zu kommen."

Den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht es ferner nicht, dass bei den Wohltätigkeitslotterien in der Regel ein höherer sittlicher Beweggrund die Spieler zum Kauf der Lose veranlasst. Der Zweck des Lotterieunternehmens, das Moment der Wohltätigkeit bezw. des Gemeinsinns, spielt bei dem Absatze der Lose nur eine höchst untergeordnete Rolle. Dieses Motiv wird nur in vereinzelten Fällen den Anlass zur Entnahme von Losen geben. Die Vermittler stellen daher auch hauptsächlich die für die Gewinnsucht massgebenden Merkmale, namentlich hohe Geldziffern in den Vordergrund[1]). Verliert der Spieler seine Einsätze, so mag er sich vielleicht damit trösten, dass sein Opfer einem wohltätigen Zwecke zu Gute kommt, darüber hinaus spielt aber das bekundete Wohltätigkeitsmoment nur selten eine Rolle. Mag es auch an und für sich denkbar sein, dass der von beiden Kontrahenten mit dem Vertragsabschlusse bezweckte Erfolg, Mittel zu einem bestimmten Zweck herbeizuschaffen, derart in den Vordergrund tritt, dass er zum wenn auch stillschweigenden Bestandteil desselben wird, und dass es gegen Treu und Glauben (§ 242) verstossen würde, wenn die Vertragserfüllung auch dann verlangt würde, wenn der bezweckte Erfolg nicht einträte, so beeinflusst doch regelmässig der Zweck eines Vertragsabschlusses die Gültigkeit der aus diesem entstandenen Rechte und Pflichten nicht.

Mit den meisten auf Erwerb gerichteten Verträgen ist ein Risiko verbunden. Der Wirt eines grossen Hauses vermietet an den einzelnen Mieter eine Wohnung zu dem bestimmten Preise nur in der Erwartung, dass die ihm entstehenden Unkosten für Heizung, Warmwasserbesorgung, Fahrstuhl, Reparaturen, Portier u. s. w. aus den Zinsen vieler Mieter gedeckt wer-

[1]) Marcinowski, Lotteriewesen S. 183.

den. Gelingt es ihm nicht, an noch weitere Personen zu vermieten, so bleibt doch seine Verpflichtung dem ersten Mieter gegenüber unverändert bestehen, selbst wenn die ihm entstehenden Unkosten seinen Mietzins weit übersteigen. Darin wird nichts dadurch geändert, dass für den Hauswirt das Ziel für den Abschluss des Mietsvertrages darin bestand, selbst Geld zu verdienen. Ebenso ist der Theaterunternehmer zur Aufführung auch dann verpflichtet, wenn die ihm dadurch entstehenden Unkosten die Einnahmen aus den wenigen verkauften Theaterbillets übersteigen. Nicht anders ist die Rechtslage dann, wenn der Unternehmer den erhofften, aber nicht erzielten Gewinn einem gemeinnützigen Zwecke zuwenden wollte. Dies berührt den Vertragsinhalt nicht. Ziel und Motive beider Kontrahenten decken sich in den seltensten Fällen. Der Lotteriespieler kauft das Los, um selbst zu gewinnen, der Unternehmer, um seinerseits aus der Veranstaltung Vorteil zu ziehen. Beide Kontrahenten übernehmen dabei ein Risiko. Will der Lotterieveranstalter mit Rücksicht auf den zu unterstützenden idealen Zweck sein Risiko ausschliessen, so steht ihm das frei, indem er sich den Rücktritt vorbehält. Alsdann kann sich ja auch das wohltätige Moment auf Seiten des Spielenden dadurch dartun, dass er trotz dieses ihm ungünstigen Rücktrittsrechtes den Vertrag abschliesst. Hat der Lotterie-Unternehmer sich den Rücktritt nicht vorbehalten, so ist er wie jeder andere Schuldner an den Vertrag gebunden. Nachdem seine Verpflichtung einmal entstanden ist, gibt es für ihn keine einseitige Vertragsauflösung oder ein willkürliches Rücktrittsrecht. Er muss die Ziehung vornehmen, selbst wenn er einen Verlust befürchtet[1]).

[1]) Endemann, Diss. S. 111; Endemann, Lehrb. P. 188 A. 10 S. 1181; Cohn, Lott. S. 72 L. v. Gerber § 219 S. 375; Stobbe-Lehmann § 247 S. 443.

Schwierigkeiten entstehen bei der Beantwortung der Frage, wie solch ein Urteil, durch das der Unternehmer zur Vornahme der Auslosung verurteilt ist, vollstreckt werden kann. Hierbei werde ich zunächst den Fall erörtern, dass das Urteil entsprechend der allgemeinen Meinung auf Vornahme der ganzen Ziehung ergangen ist, und im Anschluss daran, dass der Unternehmer so, wie ich es vorgeschlagen habe, nur zur Ziehung eines bestimmten Loses verurteilt ist.

Da das Urteil auf Vornahme einer Handlung gerichtet ist, finden die §§ 887, 888 ZPO. Anwendung. Danach ist die Vollstreckung verschieden, je nachdem, ob die Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden kann, oder nicht. Wann dies der Fall ist, sagt das Gesetz nicht. In der Literatur wird unter anderem verlangt, damit die Vornahme der Handlung durch einen Dritten erfolgen kann, dass ihr wirtschaftlicher Wert nicht dadurch, dass sie vom Schuldner in Person vorgenommen wird, bedingt ist[1]), vom Standpunkt des Gläubigers aus muss es wirtschaftlich gleichgültig sein, durch wen sie vorgenommen wird[2]), aber auch vom Standpunkt des Schuldners aus muss es rechtlich zulässig sein, dass ein anderer als der Schuldner sie vornimmt[3]).

Nach Sydow-Busch (ZPO. § 887 Anm. 2) hat allein das Interesse des Gläubigers massgebend zu sein. Falkmann (Zwangsvollstreckung § 44, I, 1a S. 300 ff.) ist der Ansicht, ein leitendes Prinzip lasse sich nicht aufstellen; „ob eine Handlung derart sei, dass ein anderer dieselbe ebensogut und mit gleichem Effekte ausführen könne, sei quaestio facti". Er führt dann Beispiele an und erwähnt als eine vertretbare

[1]) Schultzenstein, ZZP. Bd. 35 S. 480; Petersen, ZPO. § 887 II, 3 (S. 610); Weismann, ZPO. § 178 II, 1 (S. 222).
[2]) Fitting, ZPO. § 122, II S. 658.
[3]) Gaupp-Stein, ZPO. § 887, 2 (S. 731).

Handlung — jedoch ohne nähere Begründung — den hier vorliegenden Fall der Vornahme einer Ausspielung[1]).

Auch Seuffert (§ 887 Ans. 2 S. 6627) führt ohne weitere Begründung aus, „die Verpflichtung, zur Erfüllung eines Lotterievertrages eine Auslosung vorzunehmen, betreffe eine Handlung, die ohne Vollmacht durch einen Dritten statt des Schuldners vorgenommen und daher nach § 887 ZPO. vollstreckt werden könne."

Die gleiche Ansicht vertritt auch Waag (S. 407), der noch weiter ausführt, dass die von dem Dritten mit Ermächtigung des Gerichts vorgenommene Ausspielung für die übrigen Losnehmer wie für den Ausspieler rechtlich wirksam sei.

Dagegen kann nach Kipp's (Verurteilung zu Willenserklärungen und zu Rechtshandlungen S. 152 bis 153) Ansicht der Losnehmer sich nicht ermächtigen lassen, die Ausspielung im Zwangsvollstreckungswege durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Denn „die Ausspielung, die Ziehung, sei nicht ein rein tatsächlicher Akt, sondern eine Rechtshandlung des Ausspielenden, die an seiner Statt ein Dritter nur mit seiner Zustimmung vornehmen könne. Ziehungen nach dem Spielplan liessen sich in beliebiger Wiederholung und vielleicht von mehreren in Konkurrenz miteinander mit ganz verschiedenen Ergebnissen veranstalten. Nicht eine Ziehung nach den und den Prinzipien, sondern diejenige, welche der Ausspieler veranstaltet, solle vertragsmässig über Gewinn und Verlust entscheiden." Auch in diesen Ausführungen fehlt m. E. die Begründung: Die Fragen, aus welchen Gründen denn ein Dritter nicht ermächtigt werden könne, an Stelle des Ausspielers die Auslosung vorzunehmen, und warum die von dem Dritten vorgenommene Auslosung nicht die allen Spielern vertraglich geschuldete sei, lässt Kipp unbeantwortet. Zu seinem Ergebnis kommt er offenbar wegen der ihm unerquicklich erscheinenden Folgen. Er setzt den Fall, es hätten mehrere Losnehmer in selbständigen Prozessen rechtskräftige Verurteilungen des Ausspielers zur Vornahme der Ausspielung erstritten, und jeder wäre ermächtigt, die Ausspielung auf Kosten des Ausspielers selbst vornehmen zu lassen. Kipp fragt: „Wer hätte den Vorrang? Käme es darauf an, wer zuerst die Ausspielung tatsächlich bewirkt? Mit welchem Recht? Und wie, wenn beide gleichzeitig eine planmässige Ziehung bewerkstelligten? Man sieht, auf diesem Wege kann die Sache nicht ausgetragen werden."

[1]) Ebenso Petersen, ZPO. § 887, II. 3 S. 610.

Weil sich bei der Vollstreckung leicht Schwierigkeiten einstellen können, kann man aber diese ganze Art der Vollstreckung nicht verwerfen. Vielmehr müsste dann eben geprüft werden, wie diese Hindernisse zu beseitigen sind. Wenn rechtlich nur eine von einem Dritten vorgenommene Auslosung die vertraglich geschuldete sein kann, aber tatsächlich mehrere Auslosungen vorgenommen sind, so muss festgestellt werden, welche von den mehreren als die rechtswirksame anzusehen ist, nicht aber kann man daraus, dass dies Schwierigkeiten bereiten kann, folgern, dass keine von allen rechtswirksam ist. Das Resultat jedoch, zu dem Kipp gelangt, ist m. E. richtig. Der Grund dafür, dass die Auslosung nicht von Dritten vorgenommen werden kann, scheint mir folgender zu sein: Rein äusserlich betrachtet, würde eine vom klagenden Spieler oder einer dritten, von ihm beauftragten Person vorgenommene Auslosung dasselbe Bild bieten wie die des beklagten Unternehmers. Dass tatsächlich bei beiden die Gewinne auf verschiedene Nummern fallen würden, ist unerheblich. Das entspricht dem ganzen Institut der Auslosung. Verschiedene Resultate kommen voraussichtlich auch dann zu-

stande, wenn der Unternehmer nicht selbst die Auslosung vornimmt, sondern eine andere von ihm damit betraute Person; verschiedene tatsächliche Resultate ergäben sich vielleicht auch, wenn die beiden Waisenknaben ihre Plätze an den beiden Rädern vertauschen, oder wenn sie für andere eintreten würden. Trotzdem läge die geschuldete Auslosung vor, solange die Chancen die gleichen bleiben. — Aber trotz des gleichen äusseren Bildes ist eine Auslosung des Schuldners im Wesen verschieden von der durch einen anderen vorgenommenen. Denn die vom Beklagten veranstaltete Auslosung wäre allgemein gültig und für jeden Spieler Recht schaffend. Eine vom Kläger gemäss § 887 ZPO. vorgenommene Verlosung kann immer nur Rechte für und gegen ihn schaffen. Denn nur „ihm gegenüber" gilt die Handlung (Auslosung) als vom Beklagten vorgenommen. Das ergibt das Wesen des Zivilprozesses, insbesondere § 325 ZPO. Was für die Rechtskraft des Urteils gilt, muss auch für die in Verfolg des Urteils vorgenommene Vollstreckung gelten. Daraus folgt aber, dass die vom Beklagten vorgenommene Auslosung im Wesen und in der Wirkung verschieden ist von einer solchen, die der vom Gericht ermächtigte Kläger oder Dritte vorgenommen hat.

Zu keinem anderen Ergebnis kommt man dann, wenn man die von mir vorgeschlagene Konstruktion annimmt und dem einzelnen Spieler nicht einen Anspruch auf die Gesamtauslosung, sondern nur auf die Ziehung seines Loses gibt.

Denn wenn hier der beklagte Unternehmer die Einzelauslosung vornimmt, kann und muss er bei einer späteren das Resultat seiner ersten berücksichtigen. Die einmal gezogenen Treffer oder Nieten darf er nicht wieder in das Rad zurücktun, da dadurch die Auslosung nicht mehr die planmässige sein würde. Täte er nämlich eine Niete wieder in das Rad, so würde der

um das gezogene verringerten Zahl von Losen die gleich gebliebene Zahl der Nieten gegenüberstehen, wodurch die Chance des Spielers verringert würde. (Ebenso würde auch bei dem Zurücklegen eines Treffers in das Rad die Chance nicht mehr der planmässigen entsprechen). Der Unternehmer setzt daher bei der zweiten Auslosung eines Loses die erste Auslosung fort. Wenn aber der Gläubiger bezw. Dritte die Auslosung vornehmen würde, so brauchte jeder folgende Gläubiger die Auslosung des vorangehenden nicht anzuerkennen, da ihm gegenüber diese Auslosung keine Geltung hat. Die Wesensverschiedenheit liegt darin, dass eine vom Beklagten veranstaltete Einzelauslosung als Beginn der Gesamtverlosung anzusehen und daher jedem Dritten gegenüber wirksam ist, während dies auf eine vom Kläger oder Dritten veranstaltete Auslosung nicht zutrifft.

Die Vornahme der Auslosung kann also nach dem soeben Ausgeführten nicht durch ein Dritten erfolgen.

Die Vollstreckung eines Urteils gemäss § 888 ZPO. hat abgesehen davon, dass die vorzunehmende Handlung unvertretbar sein muss, zur Voraussetzung, dass sie ausschliesslich von dem Willen des Schuldners abhängt. Ausschliesslich vom Willen des Schuldners hängt sie aber dann nicht ab, wenn ausser dem Schuldner dritte Personen mitzuwirken haben oder die Aufnahme von Geldmitteln zu ihrer Vornahme erforderlich ist. Denn die Herbeischaffung von Geldmitteln ist Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (Mot. z. Entw. d. ZPO. III S. 443). In diesem Falle ist eine Zwangsvollstreckung überhaupt nicht angängig; der Gläubiger ist dann auf die Geltendmachung eines Interessenanspruches beschränkt[1]).

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. § 888 I, 2 (S. 736) und Weismann, ZPO. Bd. II § 178 Anm. 3.

Gemäss § 893 ZPO. kann der Gläubiger die Leistung des Interesses nach Massgabe des bürgerlichen Rechts verlangen, gleichviel, ob er die Zwangsvollstreckung bereits durchgeführt hat oder nicht[1]). Nach § 283 BGB. kann der Spieler nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils gegen den Unternehmer diesen zur Bewirkung der Auslosung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehnen werde. Nach dem Ablaufe der Frist kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht noch die Auslosung rechtzeitig vorgenommen wird. Zweifelhaft kann es sein, welcher Schade dem Spieler durch die Nichterfüllung des Unternehmers, d. h. dadurch, dass dieser die Auslosung nicht vornimmt, entsteht. Waag (S. 406/7) meint, „das Recht des Losnehmers auf Entschädigung sei inhaltlos, weil die Unterlassung der Losziehung es stets ungewiss lasse, ob er gewinne oder seinen Einsatz ohne Entgelt einbüsse; auch ein Recht auf Rückgabe des Einsatzes habe er nicht." — Dies Resultat wird kaum befriedigen. Entgegen der Ansicht Waags ist zu betonen, dass der Losnehmer durch die Nichtauslosung den Schaden erleidet, dass seine Lose wertlos werden. Die Lose besitzen aber einen „inneren Wert" (im Gegensatz zu ihrem „Nennwert" und „Wert als Handelsware" — RG. Bd. 20 S. 284). Dieser ist gleich der Chance des Spielers für einen Gewinn. Diese Chance lässt sich aber mathematisch berechnen. Sie verhält sich zur Summe der Gewinne wie die Zahl seiner zu bewertenden Lose zur Zahl aller Lose. Nehmen wir beispielsweise an, dass in einer Lotterie 20 000 Lose sind und dass die Summe aller Gewinne 40 000 M. beträgt, so würde sich, wenn das einzelne Los mit 3,— M. verkauft wird, folgende

[1]) Seuffert, ZPO. § 893 Anm. 1; Struckmann-Koch, § 893 Anm. 1; Sydow-Busch, § 893 Anm. 1.

Berechnung ergeben, bei der der innere Wert eines Loses (= die Chance) mit x bezeichnet ist.

$$\frac{x}{40000} = \frac{1}{20000}, \text{ d. h.}$$

x ist gleich 2,— M.

Selbstverständlich ist der Wert eines für 3,— M. gekauften Loses nicht gleich 3,— M. Denn von der Gesamtheit der Einsätze muss der Unternehmer die Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie den Überschuss, um dessentwillen er die Lotterie überhaupt veranstaltet, abrechnen. Blos den Rest, der nach einer Statistik bei Marcinowski, Lotteriewesen, S. 178 bei nichtstaatlichen Geldlotterien 36,7% der gesamten Einsätze beträgt, verwendet er für die Gewinne. Bereits mit dem Abschlusse des Losekaufvertrages hat der Spieler gewissermassen einen Schaden erlitten. Da durch die Nichtvornahme einer Ziehung die Chance des Spielers hinfällig wird, erleidet er also einen Schaden in Höhe des Wertes dieser Chance. Das Resultat, dass der Unternehmer dem Spieler diesen Betrag zu erstatten hat, erscheint mir nicht unbefriedigend. Denn einmal hat der Spieler, wie oben ausgeführt ist, die Differenz zwischen dem Ersatz und dem Kaufpreis eben schon durch den Abschluss des Kaufvertrages selbst verloren, sodann würden auch nach dieser Berechnung, falls sämtliche Lose verkauft wären und ihre Inhaber Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen würden, die Spieler als Schadensersatz zusammen dieselbe Summe erhalten, die sie bei der Vornahme der Auslosung zusammen als Gewinne erhalten hätten.

Auch wenn der Spieler die sich ihm aus dem Verzuge des Unternehmers mit der Vornahme der Auslosung ergebenden Rechte geltend machen würde, könnte er nur Ersatz seines Schadens verlangen, nicht aber auch vom Vertrage zurücktreten und gegen

Rückgabe der Lose Rückgewähr des von ihm gezahlten Kaufpreises verlangen. Denn dieses Recht steht dem Gläubiger nur beim gegenseitigen Vertrage im Falle des Verzuges des Schuldners zu (§ 326 BGB). Ein gegenseitiger Vertrag liegt hier aber nicht vor. Denn zur Vornahme der Ziehung ist der Unternehmer dem Spieler als dem Inhaber der Lose auf Grund seines einseitigen Versprechens in der Inhaberschuldverschreibung (dem Lose) verpflichtet, also nicht auf Grund eines zweiseitigen Vertrages.

Im Falle des Verzuges bei einem einseitigen Vertrage steht dem Gläubiger aber allgemein ein Rücktrittsrecht nicht zu (§ 286 BGB.), er kann nur Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens verlangen. Der Schaden, der dem Spieler durch den Verzug, d. h. dadurch entsteht, dass der Unternehmer die Vornahme der Ziehung nicht leistet, wird meist identisch sein mit dem oben berechneten Schaden, er kann sich aber auch von ihm unterscheiden und müsste stets besonders substantiiert werden, wobei auch der entgangene Gewinn zu berücksichtigen wäre (§ 252 BGB.)[1]).

Einen Anspruch darauf, der Ziehung persönlich beizuwohnen, wird man dem Spieler ohne weiteres nicht zuerkennen können, da er nur verlangen kann, dass die Ziehung planmässig vor sich gehe. Meist enthält der Lotterieplan die Bestimmung, dass die Ziehung öffentlich stattzufinden habe, sodass ihm an und für sich die Möglichkeit dazu gegeben sein wird. Da ferner der Staat selbst darauf hält, dass die Ziehungen von seinen Sicherheitsbeamten überwacht werden, ist dem persönlichen Interesse des Spielers

[1]) Das ALR. traf in I. 11. 545 bezüglich des entgangenen Gewinnes bei gewagten Geschäften die besondere Bestimmung, dass dieser, falls er wegen der Natur des Geschäfts auf andere Art nicht ausgemittelt werden könne, auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu bestimmen sei.

schon Genüge getan. Dagegen wird man unter Anwendung des § 242 BGB. wohl dem Spieler gegen den Unternehmer ein Recht auf Auskunft darüber zugestehen müssen, ob und welcher Gewinn durch die Ziehung auf sein Los entfallen ist. Dieser Verpflichtung auf Auskunftserteilung wird der Unternehmer regelmässig dadurch genügen, dass er das Ergebnis der Ziehung in Listen veröffentlicht, deren Einsichtnahme dem Spieler ermöglicht ist.

Während hiermit die Rechte der Spieler, auf deren Lose kein Gewinn entfallen ist, erloschen sind, hat der Inhaber eines Gewinnloses nach der Ziehung gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes bezw. Übereignung der ausgespielten Sache. Wann und in welcher Weise der Unternehmer diese seine Verpflichtung erfüllen muss, ist regelmässig in dem Spielplan bestimmt, der ein Bestandteil des Vertrages ist. In Ermangelung besonderer Regelung kämen hierfür sowie für die Folgen mangelhafter Leistung die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in Anwendung.

Nachdem wir den Inhalt der Rechte des einzelnen Lotteriespielers erörtert haben, soll noch auf die Stellung der Spieler zueinander eingegangen werden.

Wenn auch die einzelnen Lotterieverträge einer Lotterie, wie das Reichsgericht in seiner oben erwähnten Definition betont hat, in einem Zusammenhange stehen, so besteht doch kein rechtliches Band unter den einzelnen Spielern. Insbesondere bilden sie nicht, wie dies allerdings mehrfach in der Literatur angedeutet ist, mit Bezug auf die Vornahme der Ziehung eine Mehrheit von Gläubigern im Sinne des sechsten Abschnittes des Rechts der Schuldverhältnisse des BGB. (§§ 420 ff.).

Ausgegangen wird bei jener Ansicht von dem Standpunkt, dass jeder einzelne Spieler auf Vornahme

der ganzen Ziehung klagen kann. Man lässt sich nun dadurch irre führen, dass in diesem Falle allerdings das Recht, die ganze Leistung zu verlangen, identisch ist mit dem Recht, Leistung an alle Gläubiger zu fordern. (§ 432 BGB.)[1]. Das liegt aber in der Eigenart dieses Schuldverhältnisses, weil durch die Leistung an einen Gläubiger der Natur der Sache nach auch die übrigen befriedigt werden.

Wenn sich jemand dem X zu einer Leistung verpflichtet und unabhängig davon auch dem Y zu einer inhaltlich gleichen Leistung, so bestehen beide Verpflichtungen nebeneinander, ohne dass der gleiche tatsächliche Inhalt der Leistung irgend einen Einfluss auf sie ausübt. Ganz klar ist dies dann, wenn die inhaltlich gleiche Handlung nacheinander erst dem X und dann dem Y gegenüber vorzunehmen ist.

Aber auch dann, wenn man die beiden Verpflichtungen durch die gleiche, einmalige Vornahme der Handlung erfüllen darf, sei es auf Grund einer ausdrücklichen Abrede mit X und Y, sei es auf Grund einer stillschweigenden, die schon nach dem Inhalt des Vertrages aus dem sonst unverhältnismässig gering erscheinenden Aequivalent geschlossen werden kann (z. B. bei einer Theateraufführung für wenige Mark), so entsteht keine Mehrheit von Gläubigern im Sinne der §§ 420 ff. BGB. Denn man schuldet nach wie vor *jedem* Gläubiger *eine* Leistung, nicht allen ein und dieselbe, man hat nur das Recht diese mehreren geschuldeten Leistungen, weil sie alle denselben Inhalt haben, durch *eine* tatsächliche Handlung vorzunehmen. Leistet man den mehreren Gläubigern nicht gleichzeitig, sondern jedem einzeln, so wird dadurch keiner ungerechtfertigt bereichert. Denn jeder hat unabhängig von dem anderen einen selbständigen An-

[1] vgl. auch Planck, § 432, 1 S. 326 u. Entw. I z. BGB. § 339 Abs. 1 S. 2.

spruch „in totum." Anders bei der Mehrheit von Gläubigern im Sinne der §§ 420 ff. BGB. Dort haben alle *zusammen* nur *eine* Leistung zu fordern. Leistet man jedem besonders, so können dadurch die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung gegeben werden. Dieselbe Unterscheidung ist auch dann zu machen, wenn die Vornahme einer Handlung ihrer Natur nach sämtliche Gläubiger befriedigt, z. B., wenn man sich mehreren gegenüber unabhängig voneinander verpflichtet, ein Bauwerk zu errichten oder eine Reparatur an einem Hause vorzunehmen, insbesondere aber dann, wenn man sich zu einer Unterlassung verpflichtet.

Wenn man auch durch die einmalige Vornahme der Reparatur oder durch das Unterlassen — der Natur der Sache nach — zugleich allen seinen Gläubigern leistet, so hat doch jeder einzelne seinen eigenen Anspruch: er kann klagen, dass die Leistung ihm gegenüber vorgenommen werde, nicht etwa nur ihm und den anderen zusammen. Deutlich tritt der Unterschied zutage, wenn ein Hauswirt an verschiedene Parteien Wohnungen vermietet, von denen eine Mietspartei aus mehreren Kontrahenten besteht.

Wird das Haus reparaturbedürftig, so bilden die einzelnen Parteien im Verhältnis zueinander keine Mehrheit von Gläubigern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Denn jede Partei hat ihr selbständiges Recht auf Vornahme der Reparatur. Jeder Partei einzeln gegenüber ist der Wirt zur Vornahme der Reparatur verpflichtet. Anders die mehreren Mieter der einen Wohnung untereinander. Sie sind eine Mehrheit von Gläubigern im Sinne des § 432 BGB. Denn ihnen zusammen ist der Wirt nur zur Vornahme der Reparatur verpflichtet, ihrer Gesamtheit schuldet er nur *eine* Leistung. Sie können nur auf Leistung an alle zusammen klagen. — Ebenso ist der Lotterieunternehmer jedem einzelnen Losinhaber gegenüber

selbständig verpflichtet, die gesamte Ausspielung vorzunehmen. In der Natur der Sache liegt es, dass er durch die einmalige Vornahme sämtlichen Gläubigern leistet.

Nicht richtig ist es danach m. E., wenn Endemann (Lehrb. § 188 3 a S. 1181 A 19) sagt

„Der Leistungsanspruch auf Gewinnziehung steht jedem einzelnen Spieler zu; es handelt sich um eine unteilbare Leistung, auf die § 432 I 1 Anwendung findet."

Auch Crome (§ 209 I 2 S. 392) nimmt bei unteilbaren Leistungen eine Mehrheit von Gläubigern im Sinne der angezogenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dann an, „wenn die Gleichheit der Verpflichtung rein zufällig ist, also auf verschiedenen Entstehungsgründen beruht"; anders nur bei teilbaren Leistungen § 206 II 3 S. 375—377. Auch Dernburg scheint nach seinem Beispiel der „Reinigung oder Reparatur eines gemeinsamen Hauses" für ein gemeinsames Forderungsrecht im Sinne des § 432 BGB. auf diesem Standpunkt zu stehen[1]).

Das Reichsgericht verneint das Vorliegen einer Mehrheit von Gläubigern im Sinne der §§ 420 ff. „in Fällen, in denen ohne das rechtliche Band der Solidarität nur zufällig auf verschiedenen, voneinander völlig unabhängigen Schuldgründen die Verpflichtung mehrerer auf einen gleichen Leistungsinhalt oder mit demselben Obligationszwecke begründet ist[2]).

Dass kein Spieler auf Grund seines Lotterievertrages einen Anspruch darauf hat, dass einem anderen Spieler dessen Gewinn ausgezahlt und Auskunft erteilt werde, ist bereits oben ausgeführt und kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen. Die einzelnen Lotterieverträge eines Lotterieunternehmens stehen also zwar in einem tatsächlichen, aber in keinem rechtlichen Zusammenhange.

[1]) (B. R. § 167 II S. 468). Dagegen Rehbein, §§ 420—432 I 1 S. 443; Oertmann, Vorbem. zu § 420 ff. Id S. 34; Staudinger, Bd. II 1 S. 489 Vorbem. 7 zu §§ 420 ff. und die dort Zitierten. Enneccerus, § 313 II 5 S. 820; Schollmeyer, II 1 § 426 A. 2 S. 431.

[2]) RG. Bd. 61 S. 60; RG. Bd. 67 S. 130.

Im Anschluss daran mag noch ein Fall erörtert werden, der gerade in letzter Zeit häufiger zur Sprache gekommen ist: Welche rechtliche Wirkung hat es, wenn bei der Auslosung Unregelmässigkeiten vorkommen. Diese Frage wird in der Praxis wohl nur sehr selten dringend werden. Denn die öffentlichen Sicherheitsmassregeln bei der Ziehung, auf deren Einhaltung der Staat selbst achtet, bieten eine hinlängliche Gewähr für eine ordnungsmässige Auslosung. Dass aber trotzdem Unregelmässigkeiten vorkommen können, haben gerade Vorgänge der letzten Zeit bewiesen. M. E. ist die Frage dahin zu beantworten: Bei jeder Abweichung vom Spielplan liegt nicht mehr die vertraglich geschuldete Ausspielung vor. Denn gleichviel, ob nur ein Los in dem Rade fehlt oder ob ein Gewinn nicht mit ausgelost wird, auf jeden Fall tritt dadurch oder kann wenigstens dadurch eine völlige Verschiebung sämtlicher Chancen eintreten. Man darf hiergegen nicht etwa vorbringen, dass nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung das Fehlen eines Loses nur einen geringfügigen Einfluss auf die ganze Ziehung haben kann, sondern man muss davon ausgehen, dass schon die geringste Veränderung in der Chancenquote zur Folge haben kann, dass bei einem oder auch bei vielen Losen statt eines Gewinnes eine Niete gezogen wird. Fehlt z. B. ein Los, so hat dies einmal für seinen Spieler die Folge, dass seine Chance gleich null wird, d. h. dass er überhaupt keine Möglichkeit, einen Gewinn zu machen, hat, sodass der Lotterievertrag ihm gegenüber überhaupt nicht erfüllt werden kann. Ferner kann es aber für alle übrigen Spieler die Folge haben, dass infolge des Fehlens des einen Loses im Rade

völlig andere Lose gezogen werden. Ebenso, wenn versehentlich eine Nummer zweimal im Rade enthalten ist, oder die Gewinne nicht lediglich vom Zufall abhängig ausgelost werden. In jedem Fall liegt m. E. eine andere, aber nicht mehr die geschuldete Auslosung vor. Es ist verständlich, dass man sich gegen dieses Resultat sträubt, denn es hat wirtschaftliche Folgen, die die Lotterieunternehmungen völlig gefährden können.

Wird nämlich die Unregelmässigkeit erst so spät bemerkt, dass die Auszahlung der Gewinne nicht mehr verhindert werden kann, so hat der Lotterieunternehmer kaum noch die Möglichkeit, die ausgezahlten Gewinne zurückzuerlangen. Dies einmal aus tatsächlichen Gründen, denn der Unternehmer wird zumal bei den Privatlotterien, bei denen keine Register geführt werden, überhaupt nicht feststellen können, an wen die Gewinne zurückzuerlangen. Dies einmal aus tatsächauch nur aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Diese wird aber in vielen Fällen versagen, weil Lotteriegewinne üblicherweise sofort zu ausserordentlichen Ausgaben verwandt zu werden pflegen, sodass gemäss § 818 Abs. 3 BGB. keine Herausgabe- oder Ersatzpflicht besteht.

So unbefriedigend das Resultat auch erscheinen mag, so darf dies m. E. doch kein Grund dafür sein, deshalb die fehlerhafte Auslosung für die vertragsmässige anzusehen. Vielmehr muss man m. E. Wege suchen, durch die den unbefriedigenden wirtschaftlichen Folgen vorgebeugt wird. Ein allgemeiner Verzicht des Spielers auf Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit der Ziehung würde m. E. nicht rechtsverbindlich sein, zumal, wenn bei der Auslosung betrügerische Manipulationen stattfänden. Dagegen scheint mir folgender Ausweg angängig zu sein:

In den Lotteriebedingungen wird festgesetzt, dass die Gewinne erst etwa 3—4 Wochen nach der Auslosung oder besser nach der Veröffentlichung der Lotterieliste ausgezahlt werden. Eine derartige Bestimmung würde übrigens keine einschneidende Neuerung enthalten, sie ist vielmehr bereits in vielen Lotterieplänen enthalten. Die Zwischenzeit bis zur Auszahlung der Gewinne muss nun benutzt werden, um die Rechtmässigkeit der Ziehung bindend festzustellen. Hierzu scheinen mir folgende Bestimmungen zweckmässig. Jeder Spieler kann Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit der Ziehung binnen einer Ausschlussfrist von etwa 1 Woche nach Veröffentlichung der Gewinnlisten geltend machen, andernfalls erklärt er sich stillschweigend damit einverstanden, dass die stattgehabte Ziehung als rechtmässig gelte. Dies würde m. E. nicht gegen die guten Sitten verstossen, da darin keine gar zu grosse Beschränkung seiner Rechte liegen würde.

Für die Entscheidung über die Begründetheit der Einwendungen unterwerfen sich ferner beide Parteien einem bereits vorher festgesetzten Schiedsgericht unter Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg, — da ja dessen Inanspruchnahme zu lange dauern würde. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen in den Spielplan würde m. E. den Erfolg haben, dass innerhalb ganz kurzer Frist bindend festgestellt werden könnte, ob die erfolgte Ziehung rechtmässig war, sodass der Unternehmer vor einer mehrfachen Auszahlung der Gewinne geschützt ist.

Druck von H. Fleischmann, Breslau.

MSH 28656

END OF
TITLE